

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a R 122/08 B

L 19 R 218/07 (Bayerisches LSG)
S 3 R 531/06 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die
Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. September 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat sich mit von ihm unterzeichneten, an das Bayerische Landessozialgericht (LSG) gerichteten Schreiben vom 6.3.2008 und 5.4.2008, die nach Weiterleitung durch das LSG beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen sind, gegen das ihm am 5.3.2008 zugestellte Urteil des LSG vom 26.9.2007 gewandt. Der Senat legt diese Schreiben als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG aus, da die Revision nicht zugelassen worden ist und ein anderes Rechtsmittel nicht in Betracht kommt.
- 2 Die sinngemäß eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden ist. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der dreimonatigen Beschwerdefrist, die am 5.6.2008 abgelaufen ist, einlegen lassen (§ 166 Abs 1, § 160a Abs 1, § 64 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz - SGG; BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4).
- 3 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

